

**1065 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (114/A)

Die Abgeordneten Maria Metzker und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 18. Oktober 1978 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der vorliegende Antrag sieht eine Erhöhung der Familienbeihilfe um 30 S monatlich je Kind ab 1. Jänner 1979 vor. Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wird um 50 S erhöht.

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von Staatsverträgen besteht, soll die Familienbeihilfe nur in halber Höhe gewährt werden, wenn die Familienbeihilfe des Heimatlandes des Kindes geringer ist als die Hälfte der nach § 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Familienbeihilfe. Diese Bestimmung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft gesetzt werden.

In bezug auf die Schülerfreifahrten sieht der Antrag folgende Neuerungen vor:

1. Großjährige Schüler sollen an der Schülerfreifahrt nur mehr dann teilnehmen können,

wenn für sie noch Familienbeihilfe gewährt wird.

2. Für durch unwahre Angaben erschlichene Schülerfreifahrten hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Fahrpreis zu ersetzen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. November 1978 in Verhandlung gezogen. Abgeordneter Mühlbacher brachte einen Abänderungsantrag ein.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Die Beitragsleistung aus dem Familienlastenausgleich zur Unfallversicherung der Schüler und Studenten soll um zwei Jahre verlängert werden.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Broesigke, Mühlbacher, Dr. Hafner, Maria Metzker sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 114/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderung in der beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 11 03

**Mondl**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1978, mit dem das Familienlastenausgleichs-  
gesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974, BGBl. Nr. 418/1974, BGBl. Nr. 290/1976, BGBl. Nr. 711/1976, BGBl. Nr. 320/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1977 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 646/1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 bis 4 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt  
für ein Kind monatlich ..... 910 S,  
für zwei Kinder monatlich ..... 1 860 S,  
für drei Kinder monatlich ..... 2 930 S,  
für vier Kinder monatlich ..... 3 900 S,  
für jedes weitere Kind monatlich .... 1 010 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 910 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 100 S.“

2. § 8 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„(6) Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Arztes nachzuweisen.“

3. Dem § 8 wird nachstehender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Familienbeihilfe beträgt für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von Staatsverträgen besteht (§ 5 Abs. 4), monatlich für jedes Kind die Hälfte des Betrages, der nach Abs. 2 als Familienbeihilfe für ein Kind vorgesehen ist, wenn die Höhe der Familienbeihilfe nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sich die Kinder ständig aufhalten, geringer ist als die Hälfte der nach Abs. 2 vorgesehenen Familienbeihilfe und die Staatsverträge keine andere Regelung in bezug auf die Höhe der Familienbeihilfe vorsehen.“

4. § 30 f Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schülerfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler minderjährig ist.“

5. Die Abs. 1 und 2 des § 30 h haben zu lauten:

„§ 30 h. (1) Zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe ist zurücksuzahlen.

(2) Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30 f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre An-

gaben erlangt hat. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig ist. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

6. Der bisherige Abs. 2 des § 30 h erhält die Bezeichnung „(3)“.

7. Im § 39 a Abs. 1 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1977 und 1978“ die Worte „1977 bis einschließlich 1980“.

#### Artikel II

(1) Art. 1 Z. 3 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Art. I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Art. I Z. 4 bis 6 tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.